

§. 7.

Beerdigungen dürfen in den Sommermonaten (April bis September) nur in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends und in den Wintermonaten (October bis März) von 8 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags stattfinden.

An den Sonn- und Festtagen dürfen Vormittags keine Beerdigungen vorgenommen werden.

§. 8.

Bei Todesfällen in Folge ansteckender Krankheiten hat die Beerdigung des Abends stattzufinden.

§. 9.

Die Dispensation von den Vorschriften wegen der Tageszeit der Beerdigung hat der Superintendent zu ertheilen. Die Höhe der Dispensationsgebühren ist durch §. 67 Nr. 15 des Spordelgesetzes vom 4. März 1859 (W.-Samml. S. 63) bestimmt. Außerdem erhöhen sich die Gebühren des Geistlichen und der sonst noch bei der Beerdigung fungirenden Kirchendiener in diesen Fällen um die Hälfte des herkömmlichen Betrags.

III. Ort des Begräbnisses.

§. 10.

Verstorbene müssen in der Regel in derjenigen Parochie beerdigt werden, in welcher sie verstorben sind.

§. 11.

Zur Beförderung einer Leiche von dem Sterbeorte behufs der Beerdigung oder Beisetzung an einem zu einer andern Parochie gehörigen Orte ist die Erlaubniß der zuständigen Behörde (Leichenpaff) erforderlich.

§. 12.

Die Ausstellung des Leichenpaffes hat bei Transporten von Leichen innerhalb Landes durch die Ortspolizeibehörde, bei Transporten in oder durch das Ausland aber Seitens der Verwaltungsämter zu erfolgen; die betreffenden Gesuche sind daher an die hiernach zuständige Behörde zu richten.

§. 13.

Der Transport einer Leiche ist nur unter der Voraussetzung statthaft, daß derselben bei gehöriger Beobachtung der nachstehend unter §. 15 und 16 enthaltenen Vorschriften medicinapolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen. Darüber, ob dies der Fall sei, hat der betreffende Physikus zu entscheiden. Dem Gesuche um Ausstellung